

**Allgemeine Anwendungshinweise  
des Bundesministeriums des Innern  
zur Duldungserteilung nach § 60a Aufenthaltsgesetz**

**Inhaltsübersicht**

**Vorbemerkung**

- Teil I      Allgemeines**
- Teil II      Aussetzung der Abschiebung für bestimmte Ausländergruppen  
allgemein - Abschiebungsstopp (§ 60a Absatz 1 AufenthG)**
- Teil III      Individuelle Aussetzung der Abschiebung - Duldung im Einzelfall  
a) Anspruchsduldung (§ 60a Absatz 2 Satz 1 und 2 AufenthG)  
b) Ermessensduldung (§ 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG)**
- Teil IV      Sonderfall: Ausbildungsduldung (§ 60a Absatz 2 Satz 4ff.  
AufenthG)**
- Teil V      Vermutungsregelung bei gesundheitlichen Gründen (§ 60a  
Absätze 2c und 2d AufenthG)**
- Teil VI      Duldung nach Rückübernahme (§ 60a Absatz 2a) / Duldung der  
Eltern von gut integrierten Jugendlichen (§ 60a Absatz 2b)**
- Teil VII      Dokumentation im AZR**

## **Vorbemerkung**

Das Bundesministerium des Innern ist gemäß Nummer 1 des Beschlusses der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 9. Februar 2017 beauftragt worden, Anwendungshinweise zu § 60a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vorzulegen. Mit den Anwendungshinweisen soll eine einheitlichere Anwendung der gesetzlichen Duldungsregelungen erreicht werden. Damit verbunden ist auch eine konsistentere Anwendungspraxis bei der Speicherung der jeweiligen Duldungsgründe in das Ausländerzentralregister (AZR). Parallel werden die aktuell vorhandenen Speichersachverhalte zu den Duldungsgründen auf Praktikabilität hin überprüft und ggf. angepasst.

## **Teil I**      **Allgemeines**

Zum Stichtag 28. Februar 2017 haben ausweislich des AZR 215.592 ausreisepflichtige Ausländer, davon 156.200 als Geduldete (ca. 72,5%), in der Bundesrepublik Deutschland gelebt.

Die hohe Zahl der vollziehbar Ausreisepflichtigen verdeutlicht den Handlungsbedarf einer effizienteren Rückkehrpolitik. Da es sich bei Geduldeten um vollziehbar ausreisepflichtige Personen handelt, muss der Fokus behördlicher Maßnahmen auch bei diesem Personenkreis primär auf die Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht und die tatsächliche Rückkehr dieser Personen in den Herkunftsstaat gerichtet sein. Es ist nicht nur legitim, sondern auch geboten, auf eine Beendigung des Aufenthalts derjenigen hinzuwirken, die in Deutschland kein Aufenthaltsrecht haben.

Die Duldung nach § 60a AufenthG bewirkt lediglich eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers, dessen Ausreisepflicht durch die Duldung unberührt bleibt. Die Duldung erschöpft sich mithin in dem Verzicht der Behörde auf die Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht. Hierdurch wird kein Aufenthaltsrecht begründet.

Die Ausländerbehörden sollten daher Duldungen nur für den voraussichtlichen Zeitraum der bestehenden Unmöglichkeit der Abschiebung bzw. des Erfordernisses der Anwesenheit im Bundesgebiet erteilen. Die Gründe für die Duldungserteilung sind regelmäßig, spätestens alle drei Monate, auch mit Blick auf das Primat der Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht zu überprüfen.

Dies gilt nicht im Falle einer „Ausbildungsduldung“, da diese für die im  
Ausbildungsvertrag bestimmte Gesamtdauer der Berufsausbildung zu erteilen ist  
(vgl. § 60a Abs. 2 Satz 5 AufenthG).

Im Wesentlichen sind zwei Varianten von Duldungen zu unterscheiden:

Zum einen die nach § 60a Absatz 1 AufenthG aufgrund eines Abschiebungsstopps  
ausgesprochenen Duldungen, die allgemein auf bestimmte Ausländergruppen oder  
für Rückführungen in bestimmte Staaten Anwendung finden. So besteht derzeit ein  
bundesweiter Abschiebungsstopp in Bezug auf Syrien. Zum anderen die Duldung im  
Einzelfall nach § 60a Absätze 2, 2a und 2b AufenthG.

Ob die Ausreisepflicht eines nicht geduldeten ausreisepflichtigen Ausländers  
vollzogen wird, steht nicht im Ermessen der Ausländerbehörde. Sowohl das nationale  
als auch das europäische Recht sehen zwingend vor, dass die vollziehbare  
Ausreisepflicht erforderlichenfalls auch zwangsweise durchgesetzt wird.

## **Teil II      Aussetzung der Abschiebung für bestimmte Ausländergruppen allgemein - Abschiebungsstopp (§ 60a Absatz 1 AufenthG)**

Die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger  
Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten kann  
durch die oberste Landesbehörde nach § 60a Absatz 1 AufenthG auf Anordnung aus  
völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen  
der Bundesrepublik Deutschland für längstens drei Monate ausgesetzt werden.

Im Rahmen des am 24. Oktober 2015 in Kraft getretenen  
Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes wurde die maximale Dauer für einen  
Abschiebungsstopp von sechs auf drei Monate verkürzt. Dieser Zeitraum ist  
angemessen, um auf eine humanitäre Lage ausreichend zu reagieren und liegt im  
Interesse eines möglichst bundeseinheitlichen Verwaltungsvollzugs. Durch die  
Regelung können pauschal bestimmte Gruppen von Ausländern erfasst werden. Die  
Entscheidung liegt im politischen Ermessen der obersten Landesbehörden.

Bund und Länder haben vereinbart, dass ein Land vor Anordnung eines  
Abschiebungsstopps die anderen Länder sowie den Bund über die beabsichtigte  
Maßnahme konsultiert, auch wenn das Einvernehmen des Bundesministeriums des  
Innern noch nicht erforderlich ist.

## **Teil III      Individuelle Aussetzung der Abschiebung - Duldung im Einzelfall**

a) Anspruchsuldung (§ 60a Absatz 2 Satz 1 und 2 AufenthG)

Eine Duldung ist zu erteilen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird (§ 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG). Bei der Auslegung des Begriffs „unmöglich“ ist darauf abzustellen, ob die Abschiebung alsbald realisiert werden kann oder zeitweilig aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Hindernisse ausgeschlossen ist.

Tatsächliche Unmöglichkeit:

Allgemein liegt eine tatsächliche Unmöglichkeit dann vor, wenn die Abschiebung auf praktische Schwierigkeiten stößt, die nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand zu beheben sind. Es sind dies Hindernisse, die die Art und Weise der Durchsetzung der gesetzlichen Ausreisepflicht betreffen. Auch für geduldete Ausländer gilt, dass zumutbare Anforderungen zur Erlangung eines anerkannten und gültigen Passes bzw. Passersatzes erfüllt und entsprechende zumutbare Bemühungen nachgewiesen werden müssen. Auf die Pflicht zur eigenen Beibringung eines anerkannten Passes oder Passersatzes durch den Ausländer (Bringschuld) nach § 56 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) wird hingewiesen.

Bei denjenigen, die die Mitwirkung im ausländerrechtlichen Verfahren verweigern, ist auf eine Beseitigung des Abschiebungshindernisses hinzuwirken. Die Duldung darf in diesen Fällen nur für jeweils einen Monat verlängert werden. Es ist nachzuhalten, ob das Abschiebungshindernis noch besteht, so dass dann ohne Verzug die Durchsetzung der Ausreisepflicht konsequent weiter verfolgt werden kann. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen die Abschiebung wegen Ankündigung bzw. Durchführung eines Hungerstreiks, bei Ankündigung suizidaler Absichten oder bei Drohungen gegenüber dem Transport- und Begleitpersonal gescheitert ist.

Darüber hinaus sind in Fällen der Mitwirkungsverweigerung generell die im Asylbewerberleistungsgesetz vorgesehenen Möglichkeiten der Leistungskürzung konsequent anzuwenden. Auf die Regelung des Beschäftigungsverbotes nach § 60a Absatz 6 AufenthG wird ausdrücklich hingewiesen.

Auf die Regelung der §§ 95 - 98 AufenthG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Von einer tatsächlichen Unmöglichkeit der Abschiebung ist insbesondere in folgenden Fällen auszugehen:

- Bei Passlosigkeit des Ausländers und der Aussicht, dass dieser auf unabsehbare Zeit ohne Pass bleiben wird (zur Mitwirkungspflicht s.o.),

- bei dauerhaft fehlender Übernahmebereitschaft des Staates, in den abgeschoben werden soll, z.B. wenn die Abschiebung selbst mit einem Reisedokument nicht möglich ist oder eine Rückführung ohne gültige Dokumente nicht in Betracht kommt,
- bei fehlenden Transportmöglichkeiten (z.B. fehlende Flugverbindungen) bzw. unterbrochenen Verkehrsverbindungen,
- wenn der Staat, in dem abgeschoben werden soll, seine Grenzen schließt,
- bei fehlender Reise- und Transportfähigkeit, z.B. wegen einer Krankheit oder einer Risikoschwangerschaft (siehe Näheres hierzu unter Teil V).

### Rechtliche Unmöglichkeit

Rechtliche Gründe, die der Aussetzung entgegenstehen, liegen vor, wenn sich aus dem Gesetz, europäischem Recht, Verfassungsrecht oder Völkergewohnheitsrecht ein zwingendes Abschiebungsverbot ergibt. Eine rechtliche Unmöglichkeit liegt insbesondere in folgenden Fallkonstellationen vor:

- Bei Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 60 Absatz 1 bis 5 sowie 7 AufenthG, die einer Abschiebung entgegenstehen, insbesondere weil im Herkunftsland die Folter droht, und zugleich die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 nicht in Betracht kommt, etwa wegen Vorliegens von Ausweisungsinteressen. Das Vorliegen von Abschiebungshindernissen ist von der Ausländerbehörde zu prüfen, soweit es sich nicht um Asylantragsteller handelt.
- Bei Bestehen einer Abschiebungssperre während des Auslieferungsverfahrens (§ 60 Absatz 4 AufenthG).
- Bei fehlender, aber erforderlicher Zustimmung der Staatsanwaltschaft oder der Zeugenschutzdienststelle nach § 72 Absatz 4 AufenthG.
- Bei unzumutbarer Beeinträchtigung des Rechts auf Wahrung des Ehe- und Familienlebens; für unbegleitete minderjährige Ausländer wird auf die Regelung des § 58 Absatz 1a AufenthG verwiesen.
- Wenn die Eheschließung oder Eintragung einer Lebenspartnerschaft mit einer deutschen oder aufenthaltsberechtigten ausländischen Person sicher erscheint und unmittelbar bevorsteht. Hierbei kommt es entscheidend auf die Mitteilung des zuständigen Oberlandesgerichtes an, dass mit einer positiven Entscheidung über ein Ehefähigkeitszeugnis bzw. die Befreiung davon (vgl. § 1309 BGB) zu rechnen ist. In diesem Fall besteht ein Duldungsanspruch, wenn der Eheschließung nur noch Umstände entgegenstehen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Verlobten fallen.

- Bei einer Schwangerschaft der Ausländerin während der Mutterschutzzeiten vor und nach der Geburt (Artikel 1 und 2 GG).

Von einem rechtlichen Hindernis i.S. des § 60a Absatz 2 Satz 1 ist allein aufgrund folgender Fallkonstellationen **nicht** auszugehen:

- „Kirchenasyl“.
- Befassung der Härtefallkommission nach § 23a AufenthG oder von politischen Mandatsträgern im konkreten Einzelfall,
- Einlegen einer Petition nach Artikel 17 GG.

Diese Fälle kommen in der Praxis gleichwohl in nennenswerter Zahl vor, so dass viele Bundesländer hier von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen absehen. In diesen Fällen muss die Vollziehung der Ausreisepflicht weiter betrieben werden, sofern kein Anlass besteht, aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen oder erheblichem öffentlichen Interesse eine Ermessensduldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG zu erteilen.

#### Vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren

Nach der Regelung des § 60a Absatz 2 Satz 2 AufenthG ist die Abschiebung ebenfalls auszusetzen, wenn die vorübergehende Anwesenheit des Ausländers für ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre.

#### b) Ermessensduldung (§ 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG)

Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG kann einem Ausländer eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Es ist folglich eine Abwägung zu treffen, ob das öffentliche Interesse an der möglichen und zulässigen Aufenthaltsbeendigung überwiegt oder diese Maßnahme eine erhebliche Härte für den Ausländer bedeuten würde, ohne dass ein zwingender Duldungsgrund nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG gegeben wäre.

Dringende humanitäre oder persönliche Gründe sind insbesondere in folgenden Fallkonstellationen denkbar:

- bei Abschluss eines Schul- oder Ausbildungsjahres in wenigen Wochen oder bei einem bevorstehenden Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung,

sofern dieser Fall nicht bereits unter § 60a Absatz 2 Satz 4ff. AufenthG fällt oder §§ 25 Absatz 5, 25a AufenthG einschlägig sind,

- Regelung persönlicher Dinge, wie z.B. nach dem Tod eines nahen Angehörigen,
- die vorübergehende Betreuung eines schwer erkrankten Familienangehörigen,
- im Fall von vorübergehenden Erkrankungen, die noch nicht zur Reise- und Transportunfähigkeit führen und eine zeitnahe Ausreise erfolgt, beispielsweise die Durchführung einer Operation oder Abschluss einer ärztlichen Behandlung, die im Herkunftsstaat nicht oder nicht im ausreichenden Maße gewährleistet erscheint,
- für den Abschluss eines Studiums, wenn der Studienabschluss absehbar und aufgrund der bisherigen Studienleistungen ein erfolgreicher Abschluss zu erwarten ist.

Erhebliche öffentliche Interessen sind z.B. anzunehmen in Fällen, in denen

- der Betroffene Beteiligter eines gerichtlichen Verfahrens ist oder in einem Ermittlungsverfahren als Zeuge oder Angeschuldigter benötigt wird (sofern die Regelungen der §§ 60a Absatz 2 Satz 2, 25 Absatz 4a oder 4b AufenthG nicht greifen),
- fiskalische Gründe den Ausschlag für die weitere Anwesenheit des Ausländers geben, insoweit dadurch keine Inanspruchnahme staatlicher Unterstützungsleistungen für Angehörige erforderlich wird.

Auf der Grundlage von § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG ausgestellte Duldungen dürfen nur für den Zeitraum erteilt werden, in dem diese Gründe voraussichtlich vorliegen. Die Gründe für die Duldungserteilung sind regelmäßig zu überprüfen (siehe Ausführungen zu Teil I). Die Dauer für die Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG sollte grundsätzlich drei Monate nicht überschreiten.

Zu den Besonderheiten der „Ausbildungsduldung“ nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG wird auf die Ausführungen im folgenden Teil IV verwiesen.

**Teil IV**      **Sonderfall: Ausbildungsduldung (§ 60a Absatz 2 Satz 4 ff. AufenthG)**

Die mit dem Integrationsgesetz mit Wirkung vom 6. August 2016 vorgenommene Neuregelung des § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG zielt darauf ab, für die Dauer einer - im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgenommenen oder noch aufzunehmenden - qualifizierten Berufsausbildung mehr Rechtssicherheit für Geduldete und Ausbildungsbetriebe zu schaffen, indem der Begriff „dringende persönliche Gründe“ (§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG) für eine mögliche Konstellation konkret ausgefüllt und mit einem Duldungsanspruch verknüpft wird. Diese Duldung ist jedoch keine Bleiberegulierung im eigentlichen Sinne wie die §§ 25a und 25b oder 104a und 104b AufenthG.

#### Persönlicher Anwendungsbereich: Nicht für Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung

Für die Erteilung einer Ausbildungsduldung ist erst Raum, wenn die Aufenthaltsgestattung erloschen ist. Allerdings ist das erfolglose Durchlaufen eines Asylverfahrens nach dem Gesetzeswortlaut keine Voraussetzung für den Duldungsanspruch nach § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG. Dies gilt insbesondere bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, wenn der Vormund keinen Asylantrag stellt oder einen gestellten Asylantrag zurück genommen hat.

Während eines laufenden Asylverfahrens, ist dem Asylbewerber der Aufenthalt gestattet. In dieser Zeit liegt die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis, auch für eine qualifizierte Berufsausbildung, im Ermessen der Ausländerbehörde, soweit der Ausländer keinem Beschäftigungsverbot unterliegt (vgl. § 61 Abs. 2 Satz 1 AsylG). Dazu zählen beispielsweise das Beschäftigungsverbot für Asylbewerber, die verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 61 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 47 Abs. 1 und Abs. 1a AsylG) und das Beschäftigungsverbot für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten, die ihren Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt haben (§ 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG).

Wird einem Asylbewerber eine Beschäftigungserlaubnis erteilt, so sollte in den Fällen, in denen die Identität des Ausländers ungeklärt ist, dieser und gegebenenfalls auch der Ausbildungsbetrieb darauf hingewiesen werden, dass im Falle einer Ablehnung des Asylantrages nach Eintritt der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht die Berufsausbildung abgebrochen werden müsste, wenn der Ausländer bei seiner Identitätsklärung nicht mitwirken sollte und daher aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm nicht vollzogen werden könnten. In diesem Fall greift das absolute Erwerbstätigkeitsverbot nach § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG, das der Ausländerbehörde kein Ermessen einräumt. Damit soll bei den Betroffenen frühzeitig Rechtsklarheit darüber geschaffen werden, dass es ohne geklärte Identität bzw. ohne die hinreichende Mitwirkung an der Aufklärung - nach bestandskräftigem Abschluss des Asylverfahrens - die Fortführung der Ausbildung keine Perspektive hat.



### Qualifizierte Berufsausbildung

Zwingende Voraussetzung ist nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG, dass der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat. Eine qualifizierte Berufsausbildung liegt nach § 6 Abs. 1 Satz 2 BeschV vor, wenn die Ausbildungsdauer mindestens zwei Jahre beträgt.

Betriebliche Berufsausbildungen bedürfen eines Berufsausbildungsvertrages, der die Voraussetzungen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung erfüllen muss und von der zuständigen Stelle im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen wird.

Da die Ausländerbehörden regelmäßig nicht in der Lage sind, die Vertragsinhalte des Berufsausbildungsvertrags auf formelle und rechtliche Richtigkeit zu prüfen, z.B. ob der im Berufsausbildungsvertrag genannte Betrieb zu Berufsausbildungen i.S.d. Berufsbildungsgesetzes befähigt ist, kann ein Nachweis über das Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen hinsichtlich der Duldung zur Berufsausbildung deshalb zuverlässig nur dann geführt werden, wenn ein Nachweis über den Eintrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (z.B. Lehrlingsrolle) vorgelegt wird (vgl. BT-Drs. 18/9090, S. 25 f.). Dieser ist durch den Antragsteller vorzulegen. Ausreichend ist, wenn der Ausländer den von beiden Vertragsparteien unterzeichneten Berufsausbildungsvertrag sowie die Eintragungsbestätigung der zuständigen Stelle bzw. Kammer (z.B. Handwerkskammer) vorweist. Bei Berufsausbildungen an Berufsfachschulen oder Fachschulen ist die Bestätigung der Ausbildung durch die staatliche oder staatlich anerkannte Schule vorzulegen.

Neben qualifizierten betrieblichen Berufsausbildungen, die als duale Berufsausbildungen durchgeführt werden, fallen auch qualifizierte Berufsausbildungen an Berufsfachschulen oder Fachschulen in den Anwendungsbereich dieser Regelung. In diesen Fällen ist der Vertrag mit oder die Aufnahmezusage/Anmeldebestätigung der jeweiligen staatlichen oder privaten Schule mit Bezeichnung des konkreten Ausbildungsberufes vorzulegen. Die Anmeldung selbst ist nicht ausreichend.

Auch im Zusammenhang mit dualen Studiengängen ist der Anwendungsbereich eröffnet, wenn - unter zeitlicher und inhaltlicher Verzahnung von Studien- und Ausbildungsphasen - parallel ein Studium und eine Berufsausbildung absolviert wird und die Absolventen den jeweiligen Hochschulabschluss und auch einen anerkannten dualen Berufsabschluss nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung erwerben.

Kürzere Helferausbildungen oder auch Einstiegsqualifizierungen und andere Qualifizierungsmaßnahmen, die die Ausländer erst an eine Berufsausbildung heranführen oder sie dazu befähigen bzw. die erforderliche Ausbildungsreife herstellen, sind keine qualifizierten Berufsausbildungen i.S.v. § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG. Dies gilt auch dann, wenn Zeiten der Helferausbildung oder Einstiegsqualifizierung die Ausbildungszeit in einer anschließenden zweiten Ausbildung verkürzen; ebenso, wenn bereits bei Beginn der Helferausbildung oder Einstiegsqualifizierung ein Ausbildungsvertrag für eine anschließende qualifizierte Berufsausbildung zugesichert oder abgeschlossen wurde. Keine qualifizierte Berufsausbildung i.S.v. § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG stellen auch schulische Maßnahmen (allgemeinbildende Schulabschlüsse, allgemeine Sprachkurse und Maßnahmen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung) sowie jede Form von praktischen Tätigkeiten, die ggf. auch auf eine Berufsausbildung vorbereiten können, dar.

Berufsvorbereitende Maßnahmen, (z.B. Einstiegsqualifizierungen und andere Qualifizierungsmaßnahmen, die an eine Berufsausbildung heranführen, dazu befähigen oder die erforderliche Ausbildungsreife herstellen) können jedoch im Einzelfall einen Duldungsgrund nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG darstellen, insbesondere wenn bereits ein Ausbildungsvertrag für eine anschließende qualifizierte Berufsausbildung zugesichert oder abgeschlossen wurde oder der regelhafte Übergang aus der Qualifizierungsmaßnahme in qualifizierte Berufsausbildungen nachgewiesen werden kann und nicht beabsichtigt ist, in diesem Zeitraum konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung einzuleiten.

#### Erteilung der Beschäftigungserlaubnis

Ein Antrag auf Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG ist zugleich auch als Antrag auf die Erteilung der erforderlichen Beschäftigungserlaubnis nach § 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG auszulegen.

Die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis kommt nur in Betracht, wenn keine der in § 60a Abs. 6 AufenthG genannten Beschäftigungsverbote vorliegen. Bei dem Versagungsgrund von § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG ist in Bezug auf die dort genannten Staatsangehörigen aus sicheren Herkunftsstaaten darauf hinzuweisen, dass es nach dem Gesetzeswortlaut darauf ankommt, wann der förmliche Asylantrag i.S.d. § 14 AsylG beim BAMF gestellt wurde (so auch OVG Lüneburg, Beschl. v. 08.12.2016 - 8 ME 183/18 - juris Rn. 6). Damit ist unerheblich, wann der Ausländer in das Bundesgebiet eingereist ist und wann ihm der Ankunftsnachweis nach § 63a Abs. 1 AsylG ausgestellt wurde.

Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist für die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis nicht erforderlich (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 BeschV).

Die Erteilung der für betriebliche Berufsausbildungen erforderlichen Beschäftigungserlaubnis steht nach § 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG im Ermessen der Ausländerbehörden. Wenn die Voraussetzungen von § 60a Abs. 2 Satz 4 ff AufenthG vorliegen, ist das Ermessen in Bezug auf die Beschäftigungserlaubnis in der Regel zugunsten des Ausländers weitgehend reduziert, um den Anspruch des Ausländers auf Duldungserteilung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG nicht leer laufen zu lassen.

Das im Rahmen von § 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG auszuübende Ermessen ist jedoch nicht automatisch dadurch auf Null reduziert, dass die Voraussetzungen nach § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG erfüllt sind. Im Einzelfall können beispielsweise folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

- Die vorsätzliche Verletzung der Passbeschaffungspflicht, wenn dies wegen fehlender Kausalität nicht den Ausschlussstatbestand des § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG begründet (vgl. Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 05. April 2007 – 7 A 10108/07 –, juris Rn. 14).
- In Fällen, in denen Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten ihren Asylantrag nachweislich nach dem 31.08.2015 gestellt haben, diesen jedoch vor Ablehnung durch das Bundesamt zurücknehmen, kann dies ein Indiz dafür sein, dass die Rücknahme auch mit dem Ziel erfolgte, den Versagungsgrund nach § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG nicht zu erfüllen. Ein solcher Sachverhalt kann als Umgehung der vorgesehenen Verfahren zur Erlangung einer Duldung zu Ausbildungszwecken berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung nach § 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG über die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis kann nicht zu Lasten des Ausländers berücksichtigt werden, dass die genehmigte Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung u.U. in einem zweiten Schritt nach § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG die Erteilung einer Duldung bewirkt.

#### Zeitpunkt der Beantragung und Erteilung der Ausbildungsduhlung

Bei dem Zeitpunkt der Beantragung und Erteilung der Ausbildungsduhlung sind zwei Zeitpunkte zu beachten: Der Zeitpunkt der Antragstellung im Verhältnis zu aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sowie der Zeitpunkt der geplanten Aufnahme der Berufsausbildung.

1. Den Konflikt zwischen Erteilung einer Ausbildungsduldung und der Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen hat der Gesetzgeber zugunsten der Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen entschieden, wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung im Zeitpunkt der Antragstellung bereits bevorstehen. Aus der Gesetzesbegründung geht hervor, dass sich durch die Duldungserteilung nur dann kein Vollzugshindernis für Abschiebungen ergeben soll, wenn die Abschiebung, Zurückschiebung oder Überstellung absehbar ist (BT-Drs. 18/9090, S. 26). Dies ist danach z.B. der Fall, wenn ein Pass(ersatz-)papier beantragt worden oder die Abschiebung terminiert ist oder ein Verfahren zur Dublin-Überstellung läuft.

Somit kommt dem Zeitpunkt der Antragstellung auf Erteilung einer Ausbildungsduldung im Verhältnis zu aufenthaltsbeendenden Maßnahmen eine besondere Bedeutung zu, denn maßgeblicher Zeitpunkt dafür, ob konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen, ist der Zeitpunkt der Beantragung der Ausbildungsduldung (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 22.11.2016 - OVG 12 S 61.16 - juris Rn 8). Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung müssen somit bereits im Zeitpunkt des Antrages auf Erteilung der Ausbildungsduldung eingeleitet worden sein oder vorliegen, um als Ausschlussgrund herangezogen zu werden. Sofern die Ausländerbehörde erst nach einem solchen Antrag konkrete Abschiebungsmaßnahmen einleitet, stehen diese der Erteilung der Duldung nicht entgegen.

- a. Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen insbesondere dann und ab dem Datum bevor, zu dem ein Verfahren zur Beschaffung eines Passersatzpapiers eingeleitet wurde. Dies gilt auch dann, wenn ein derartiges Verfahren eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt (Bayerischer VGH, Beschl. v. 15.12.2016 - 19 CE 16.2025 - juris Rn. 19).
  - b. Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung liegen grundsätzlich in Fällen vor, in denen der Asylantrag des Ausländers wegen Unzuständigkeit der Bundesrepublik abgelehnt wurde und der Ausländer in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Mitgliedstaat gemäß der Dublin-Verordnung überstellt werden soll. Würde das Bestehen eines Berufsausbildungsverhältnisses zur Erteilung einer Duldung führen, würde das Dublin-Verfahren ad absurdum geführt. In dieser Konstellation kann auch kein schutzwürdiges Vertrauen darauf bestehen, dass die Berufsausbildung hätte abgeschlossen werden können, da das Dublin-Verfahren bereits eine konkrete Vorbereitung der Abschiebung darstellt.
2. Die Gesetzesbegründung führt aus, dass der Ausländer die Berufsausbildung aufnimmt, indem er zu dem Zweck der im Berufsausbildungsvertrag bezeichneten

Ausbildung die Tätigkeit bei der Ausbildungsstätte beginnt (BT-Drs. 18/9090, S. 26). Die Erteilung der Ausbildungsduldung darf daher nur in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der geplanten Aufnahme der Berufsausbildung erfolgen. Die zeitliche Nähe des Antrags auf Erteilung der Ausbildungsduldung zum tatsächlichen Ausbildungsbeginn kann i.d.R. angenommen werden, wenn die tatsächliche Aufnahme der Berufsausbildung in wenigen Wochen erfolgen wird. Liegt ein Berufsausbildungsvertrag vor und sind diesem zunächst andere Qualifizierungsmaßnahmen oder Sprachkurse etc. vorgeschaltet, kann die Duldung erst nach deren Abschluss erteilt werden, auch wenn der Bestand des Berufsausbildungsvertrags nicht von der Teilnahme oder dem Bestehen der Bildungsmaßnahme abhängt.

Ferner kann im Hinblick auf den zeitlichen Vorlauf zwischen dem Ende der Auswahlverfahren mit dem Abschluss des Ausbildungsvertrages und dem tatsächlichen Ausbildungsbeginn eine Duldung auf Basis des § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG nach Ermessen der Ausländerbehörden gerechtfertigt sein, soweit konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung noch nicht eingeleitet wurden und der Eintrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vorliegt.

#### Erteilung der Ausbildungsduldung aufgrund einer mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung aus anderen Gründen aufgenommenen Berufsausbildung

Wurde eine Berufsausbildung bereits während eines Asylverfahrens mit dem Status einer Aufenthaltsgestattung begonnen oder hat der Ausländer eine Duldung aus anderen Gründen besessen, gelten für die anschließende Erteilung der Ausbildungsduldung grundsätzlich die gleichen Anforderungen des § 60a Absatz 2 Satz 4 ff AufenthG wie in den Fällen, in denen eine Berufsausbildung neu aufgenommen wird.

Im Rahmen des bei Erteilung der Beschäftigungserlaubnis auszuübenden Ermessens sollte berücksichtigt werden, dass das Ziel dieser Regelung ist, Geduldeten und ausbildenden Betrieben für die Zeit der Ausbildung und für einen begrenzten Zeitraum danach Rechtssicherheit zu verschaffen. Für die Betriebe soll aber auch Rechtssicherheit darüber bestehen, dass Asylbewerber auch dann eine Berufsausbildung abschließen können, wenn ihr Asylantrag abgelehnt wird, da sonst Ausbildungsbetriebe nicht bereit wären, Asylbewerber in die Berufsausbildung zu nehmen.

Bei Asylbewerbern, die eine Berufsausbildung aufgenommen haben, deren Asylantrag abgelehnt wurde und bei denen keine Versagungsgründe nach § 60a Abs. 6 AufenthG vorliegen, greift dieses Ziel der Rechtssicherheit für alle Beteiligten.

In diesen Fällen ist eine Ausbildungsduhlung nach § 60a Absatz 2 Satz 4 ff AufenthG nach Erlöschen der Aufenthaltsgestattung zu erteilen, so dass auf die sofortige Einleitung konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung verzichtet werden sollte.

Diese Konstellation unterscheidet sich jedoch vom bei Aufnahme der Berufsausbildung bereits laufenden Dublin-Überstellungsverfahren, das Vertrauensschutz auf die Möglichkeit der Beendigung der Ausbildung regelmäßig ausschließt.

#### Mitteilungspflicht der Ausbildungsstelle

Nach § 60a Abs. 2 Satz 7 AufenthG ist der Ausbildungsbetrieb verpflichtet, in den Fällen, in denen die Ausbildung nicht betrieben oder abgebrochen wird, dies unverzüglich, in der Regel innerhalb einer Woche, der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich mitzuteilen. Wird die Berufsausbildung nicht in einem Betrieb, sondern an einer Berufsfachschule oder vergleichbaren Einrichtung durchgeführt, unterliegt diese ebenfalls dieser Mitteilungspflicht. Die in § 87 Abs. 1 AufenthG geregelte allgemeine Ausnahme, wonach Schulen sowie sonstige Bildungs- und Erziehungseinrichtungen von der Mitteilungspflicht an die Ausländerbehörde ausgenommen sind, tritt hinter die spezielle Regelung nach § 60a Abs.2 Satz 7 AufenthG zurück.

#### Familienangehörige des Inhabers einer Ausbildungsduhlung

Anders als in den Fällen, in denen humanitäre Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen eine vorübergehende Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet erfordern, beruht die Ausbildungsduhlung auf der persönlichen Entscheidung des Ausländers gegebenenfalls trotz vollziehbarer Ausreisepflicht von Angehörigen eine Berufsausbildung in Deutschland aufzunehmen. Entsprechend ergeben sich unmittelbar aus der Erteilung einer Ausbildungsduhlung weder Möglichkeiten des Familiennachzugs noch ein Anspruch auf Erteilung von Duldungen an Familienangehörige. Die Duldung der Eltern und Geschwister eines minderjährigen Ausländers mit Ausbildungsduhlung sowie der minderjährigen Kinder und des Ehegatten eines Ausländers mit Ausbildungsduhlung ist in engen Grenzen auf Basis des § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG nach Ermessen der Ausländerbehörden möglich. In der Regel dürfte dem volljährigen Ausländer und seinen Eltern sowie Geschwistern jedoch die vorübergehende Trennung zum Zweck der Durchführung einer Ausbildung zuzumuten sein.

**Teil V**            **Vermutungsregelung bei gesundheitlichen Gründen**  
**(§ 60a Absätze 2c und 2d AufenthG)**

Durch die mit dem Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren („Asylpaket II“), mit Wirkung vom 17. März 2016 bewirkten Änderungen des AufenthG wird die Vermutung aufgestellt, dass der Ausreisepflichtige reisefähig ist bzw. der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Betroffenen haben die Möglichkeit, die Vermutung mittels qualifizierter ärztlicher Bescheinigungen glaubhaft zu entkräften.

Mit dem Gesetz wurde durch die Einführung des § 60 Absatz 7 Sätze 2 bis 4 AufenthG geregelt, dass grundsätzlich nur lebensbedrohende und schwerwiegende Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden, die Abschiebung des Ausländers hindern können. Zudem wurde klargestellt, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat nicht mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig sein muss. Es kommt auch nicht darauf an, dass alle Landesteile des Zielstaates gleichermaßen eine ausreichende Versorgung bieten. Inländische Gesundheitsalternativen sind ggf. aufzusuchen.

Nach § 60a Absatz 2c Satz 2 und 3 AufenthG muss ein Ausländer eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen. Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten.

Die **ausstellende Person** muss eindeutig erkennbar und berechtigt sein, in der Bundesrepublik Deutschland die Bezeichnung „Arzt“ oder „Ärztin“ zu führen. Nach § 2a der Bundesärzteordnung ist hierfür Voraussetzung, dass diese Person als Arzt approbiert oder nach § 2 Absatz 2, 3 oder 4 der Bundesärzteordnung zur Ausübung des ärztlichen Berufs befugt ist.

Nicht ausreichend ist eine Approbation in einem anderen Heilberuf (etwa Apotheker, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Tierärzte, Zahnärzte, Hebammen und Heilpraktiker).

Keine Bedenken bestehen dagegen, dass das auf konsiliarischem Weg gewonnene fachliche Urteil eines anderen Angehörigen eines Heilberufs in die ärztliche Bewertung einfließt, das aus der Bescheinigung hervorgeht.

Bestehen Zweifel an der Befugnis der ausstellenden Person, die Bezeichnung „Arzt“ oder „Ärztin“ zu führen, kann die für den Niederlassungsort der Person zuständige Ärztekammer beteiligt werden. Da zumindest zahlreiche niedergelassene Ärzte in Online-Registern der Ärztekammern verzeichnet sind, kann eine aufwändigere förmliche Beteiligung entfallen, wenn eine Online-Recherche in diesen Registern einen positiven Treffer ergibt. Das Einstiegsportal zu diesen Online-Portalen der Ärztekammern ist hier zu finden:

<http://www.bundesaerztekammer.de/service/arztsuche/> .

Die **Form** der Bescheinigung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben; aus dem Begriff *Bescheinigung* geht allerdings hervor, dass es sich um einen Text handeln muss, deren Aussteller erkennbar ist. Je formloser die Bescheinigung ist, die vorgelegt wird (etwa: reine Textform; Fehlen der typischen Merkmale ärztlicher Bescheinigungen wie Praxisstempel und Unterschrift), desto größere Sorgfalt ist auf die Prüfung der Echtheit zu legen. Dabei ist zu beachten, dass ärztliche Bescheinigungen derzeit üblicherweise noch in Papierform mit Praxisstempel und Unterschrift ausgestellt werden.

Werden Bescheinigungen nicht in der originalen Form (als Originalpapierstück oder als Originaldatei), sondern etwa als ausgedruckte E-Mails oder ausgedruckte sonstige elektronische Dokumente oder als Fotokopie vorgelegt, handelt es sich nicht um die originale Bescheinigung, sondern allenfalls eine Wiedergabe einer in anderer Form erteilten Bescheinigung. Dateien, die mit einer qualifizierten oder fortgeschrittenen elektronischen Signatur versehen sind, sind vorbehaltlich einer Überprüfung der Arzteigenschaft der ausstellenden Person akzeptabel, wenn sie als Dateien und nicht als ihr Ausdruck vorgelegt werden. Nicht verschlüsselte E-Mails sind, auch wenn sie als Datei vorgelegt werden, sehr genau zu prüfen, weil eine unverschlüsselte Übermittlung medizinischer Befunde vor dem Hintergrund der ärztlichen Schweigepflicht zumindest sehr unüblich ist.

Auf die Vorlage eines Originals kann verzichtet werden, wenn die Übereinstimmung mit dem Original anwaltlich oder behördlich beglaubigt ist und der entsprechende Beglaubigungsvermerk im Original vorliegt.

Ist erwiesen, dass es sich bei der aus der Unterlage hervorgehenden ausstellenden Person um eine Ärztin oder einen Arzt im vorstehend genannten Sinne handelt, sollte unabhängig von der verwendeten Form bei bestehenden Zweifeln über die Echtheit der Bescheinigungen eine Rückfrage bei der Praxis oder sonstigen Niederlassung erfolgen. Da wegen der ärztlichen Schweigepflicht damit zu rechnen ist, dass keine telefonischen Auskünfte erteilt werden, sollte die Anfrage mit einem gesicherten Übertragungsmedium (per Telefax oder ggfs. De-Mail) unter Beifügung der vollständigen Bescheinigung als Anlage gestellt werden. Die Anfrage ist darauf zu



beschränken, ob die Echtheit der Bescheinigung bestätigt wird. Nach hiesiger Auffassung wird damit die ärztliche Schweigepflicht nicht verletzt, da im Falle der Echtheit der Bescheinigung keine medizinischen Verhältnisse offenbart werden, die der anfragenden Behörde nicht bereits auf Grund der vorgelegten Bescheinigung bekannt sind.

Der regelmäßig erforderliche **Inhalt** der ärztlichen Bescheinigung ist gesetzlich umrissen. Die gesetzliche Soll-Regelung geht dabei über die inhaltlichen Anforderungen hinaus, die von der Rechtsprechung bereits zuvor im aufenthaltsrechtlichen Zusammenhang an ärztliche Atteste gestellt worden sind (vgl. BVerwG vom 11. 9. 2007 - 10 C 8/07 zu einer Bescheinigung einer posttraumatischen Belastungsstörung). Insgesamt kommt es entscheidend darauf an, dass eine schlüssige und aussagekräftige Darstellung des Krankheitsbildes und der sich darauf ergebenden Reiseunfähigkeit gegeben ist. Die Anforderungen dürfen aber auch nicht überspannt werden, insgesamt geht es darum, sog. Gefälligkeitsbescheinigungen auszuschließen. Im Einzelnen sollen aus der Bescheinigung hervorgehen:

- a. die **tatsächlichen Umstände**, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist: Dies kann z.B. durch die Darstellung der Krankheitsvorgeschichte sowie Zeitpunkt oder Zeitraum der entsprechenden Tatsachenerhebung erfolgen;
- b. die **Methode der Tatsachenerhebung**: z.B. durch Angabe, welche Untersuchungen ggfs. vorgenommen worden sind, um andere Befunde auszuschließen; sind einzelne Tatsachen unter Hinzuziehung anderer Angehöriger von Heilberufen ermittelt worden, ist dies substantiiert anzugeben; ebenso ist anzugeben, welche Angaben (insbesondere zur Anamnese) auf eigenen Angaben des betroffenen Ausländers oder auf Angaben Dritter, etwa von Angehörigen, beruhen;
- c. die **fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes** (Diagnose): Es handelt sich um die Schlussfolgerung, die sich aus den gemäß a dargestellten Tatsachen nach Anwendung der gemäß b genannten Untersuchungen nach dem Stand der Medizin fachlich ergibt;
- d. den **Schweregrad der Erkrankung**: Hierbei handelt es sich um ein Element der fachlich-medizinischen Beurteilung; auch die Angaben zum Schweregrad der Erkrankung sind also aus den gemäß a dargestellten Tatsachen nach Anwendung der gemäß b genannten Untersuchungen abzuleiten;

- e. die **Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben**: Hierbei ist auf die Folgen für die Gesundheit des betroffenen Ausländers abzustellen, die mit einer freiwilligen Rückkehr oder einer zwangsweisen Rückführung einhergehen würden; es muss ein Bezug zur Erkrankung und ihrem Schweregrad bestehen; beachtlich sind nur ärztlich beurteilbare Schlussfolgerungen in der Bescheinigung, nicht aber zum Beispiel Mutmaßungen zu Verhältnissen in einem möglichen Zielstaat nach einer Rückkehr des betroffenen Ausländers; zulässig und beachtlich sind allerdings etwa Ausführungen zu gesundheitlichen Folgen, wenn bestimmte Behandlungs- oder Therapiemöglichkeiten entfallen.

Der erforderliche Inhalt der Bescheinigung muss nicht in jedem Fall genau schematisch diesen Anforderungen entsprechen („soll“); insbesondere kann es in offensichtlichen oder gravierenden Fällen unschädlich sein, wenn einzelne der genannten Elemente fehlen, wenn die Bescheinigung dennoch als „qualifiziert“ beurteilt werden kann. Nicht qualifiziert ist auf jeden Fall eine Bescheinigung, die lediglich eine Diagnose enthält.

Nach dem Gesetzeswortlaut soll die qualifizierte Bescheinigung „insbesondere“ die beispielhaft genannten Angaben enthalten. Dies bedeutet einerseits, dass darüber hinaus gehende Angaben unschädlich sind, und andererseits, dass - ggfs. im Wege der Anforderung eines Nachtrages - ausnahmsweise weitere Angaben angefordert werden können, wenn im Einzelfall die Bescheinigung für einen sachverständigen Leser nicht aus sich heraus schlüssig ist, obwohl sie aus formaler Sicht die unter a bis e genannten Angaben enthält.

In Fällen der Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) kann regelmäßig keine schwerwiegende Erkrankung angenommen werden, die zu einem Abschiebungshindernis führt, es sei denn, die Abschiebung führt zu einer wesentlichen Gesundheitsgefährdung bis zu einer Selbstgefährdung.

§ 60a Absatz 2d AufenthG beinhaltet Pflichten und Folgen einer Pflichtverletzung der Betroffenen sowie Belehrungspflichten der zuständigen Behörde im Zusammenhang mit der Glaubhaftmachung eines gesundheitlichen Abschiebungshindernisses. Es wird geregelt, dass die Bescheinigung nach Absatz 2c unverzüglich vorzulegen ist. Bei mehr als zwei Wochen ist regelmäßig nicht mehr von einer unverzüglichen Vorlage auszugehen. Dies gilt auch für Bescheinigungen minderjähriger Familienangehöriger. Dadurch soll das Einholen von Attesten „auf Vorrat“ und die Vorlage unmittelbar vor der Abschiebung verhindert werden.

Behörden dürfen einen verspäteten Vortrag grundsätzlich nicht berücksichtigen. Beachtlich kann ein verspätetes Vorbringen nur sein, wenn kein Verschulden vorliegt oder bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankung, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde. Kommen die Betroffenen bei behördlicherseits bestehenden Zweifeln an der Erkrankung einer aus diesem Grund angeordneten ärztlichen Untersuchung ohne zureichenden Grund nicht nach, ist die Behörde berechtigt, die Erkrankung unberücksichtigt zu lassen, wenn keine tatsächlichen Anhaltspunkte für eine lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankung, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde, vorliegen. Die Behörde muss ihren Belehrungspflichten nachkommen, da andernfalls die Präklusionswirkung nicht greift. Die Belehrung erfolgt üblicherweise im Rahmen der Abschiebungsandrohung.

**Teil VI**      **Duldung nach Rückübernahme (§ 60a Absatz 2a) / Duldung der Eltern von gut integrierten Jugendlichen (§ 60a Absatz 2b)**

§ 60a Absatz 2a AufenthG regelt den Sonderfall, dass die Abschiebung in Fällen auszusetzen ist, in denen eine Zurückschiebung oder Abschiebung gescheitert ist, keine Abschiebungshaft angeordnet wird und die Bundesrepublik Deutschland rechtlich zur Rückübernahme des Ausländers verpflichtet ist. In diesen Fällen wird eine kurzfristige Duldung von einer Woche erteilt. Die gescheiterte Abschiebung führt nicht zu einer Besserstellung des Betroffenen dahingehend, dass er einen Anspruch auf Verlängerung der Duldung hat.

§ 60a Absatz 2b AufenthG regelt die Aussetzung der Abschiebung für Eltern von minderjährigen Kindern, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erhalten haben (Aufenthalt bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden), soweit nicht die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 2 AufenthG vorliegen. Damit wird die Aussetzung der Abschiebung der Eltern bis zum Erreichen der Volljährigkeit zur Ausübung der Personensorge ermöglicht. Bei der familiären Lebensgemeinschaft muss es sich nicht nur um eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft, sondern um eine Beistandsgemeinschaft handeln. Die Aussetzung der Abschiebung gilt auch für die minderjährigen Kinder, die in familiärer Lebensgemeinschaft mit ihren Eltern leben. Die Regelung ist als „Soll-Vorschrift“ konzipiert. Sollte das öffentliche Interesse, dass die Eltern bzw. der Elternteil das Bundesgebiet unverzüglich verlassen müssen, das private Interesse an der

Aufrechterhaltung der familiären Lebensgemeinschaft im Einzelfall deutlich überwiegen, liegt eine Atypik vor, die nicht zu einer Aussetzung führt. Dies kann z.B. bei fortgesetzten Straftaten der Eltern oder minderjährigen Geschwister der Fall sein.

## **Teil VII**      **Dokumentation im AZR**

Derzeit sind im AZR folgende Duldungsgründe mit einem Speichersachverhalt hinterlegt (vgl. Ziffer 17 der Anlage zur AZRG-DV):

- Duldung nach § 60a Absatz 1 AufenthG (völkerrechtliche oder humanitäre Gründe oder zur Wahrung öffentlicher Interessen)
- Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG
  - aa) wegen fehlender Reisedokumente
  - bb) aus medizinischen Gründen
  - cc) aufgrund familiärer Bindungen zu einem Duldungsinhaber nach Doppelbuchstabe aa oder bb
  - dd) aus sonstigen Gründen
- Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 2 AufenthG (Anwesenheit wegen Strafverfahren im Bundesgebiet sachgerecht)
- Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG (dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliches öffentliches Interesse)
- Duldung nach § 60a Absatz 2a AufenthG
- Duldung nach § 60a Absatz 2b AufenthG (Eltern und minderjährige Geschwister eines Minderjährigen, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 besitzt).

Für die Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG bei tatsächlicher oder rechtlicher Unmöglichkeit der Abschiebung sind im AZR vier Speichersachverhalte vorgesehen. Dies ist vor dem Hintergrund der vielschichtigen Möglichkeiten, die zu einer Duldung aus diesen Gründen führen können, auch sachgerecht. In der ausländerbehördlichen Praxis werden die meisten Duldungen nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG als „sonstige Gründe“ eingespeichert. So waren mit Datenbestand 28. Februar 2017 63% der erfassten Duldungen im AZR als „sonstige Gründe“ nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG eingetragen. Das BMI wird daher eine entsprechende Überarbeitung unter Berücksichtigung des ausländerbehördlichen Bedarfs vornehmen. Darin wird auch die Überlegung mit einzubeziehen sein, ob ein neuer Speichersachverhalt zur „Ausbildungsduldung“ eingeführt werden soll.

Ist im konkreten Einzelfall eine Duldung gleich aus mehreren Gründen gerechtfertigt (überlappende Duldungsgründe), kann gleichwohl nur ein Duldungsgrund ins AZR eingetragen werden. Dabei ist derjenige Duldungsgrund zu wählen, der voraussichtlich am längsten eine Duldung gewährt. Dies gilt auch, wenn zu einem bereits eingetragenen Duldungsgrund später ein weiterer Duldungsgrund hinzutritt.